

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Sulingen
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sulingen am 23.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Sulingen als entgeltliche Pflichtaufgaben (§2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Sulingen sind kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3
Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom/von der Antragsteller/in Gebühren erhoben. Der Antrag kann in mündlicher oder schriftlicher Form gestellt werden. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Sulingen, die nicht im Zusammenhang mit den in §§ 1 und 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Die freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,

- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen und Bergen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Sachen,
- h) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen von Ästen,
- i) Sicherungsdienste bei Veranstaltungen,
- j) Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner/in

- (1) Der/Die Kostenschuldner/in bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung
 - a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
 - b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter/in oder Veranlasser/in),
 - c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührenschuldner/in ist der-/diejenige, der/die eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- oder Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (3) Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine halbe Stunde verlangt.

- (4) Für Einsätze, die länger als 15 Stunden dauern, werden je Einsatztag maximal 15 Stunden in Rechnung gestellt.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der/die Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Stadt Sulingen einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Im Einzelfall kann der Kostenersatz bzw. die Gebühr im Voraus erhoben werden.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Stadt Sulingen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Kosten-/Gebührenbefreiung

- (1) Bei Unterstützung sozialer Einrichtungen (z. B.: das Deutsche Rote Kreuz) bei Altkleidersammlungen, Papiersammlungen o. ä. wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.
- (2) Auf Antrag kann Kosten-/Gebührenbefreiung erteilt werden, wenn es sich um besondere Veranstaltungen in der Stadt Sulingen handelt.
- (3) Von der Erhebung des Kostenersatzanspruchs bzw. der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falles für den Kosten- bzw. Gebührenschuldner eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Sulingen" vom 11. Juni 1996 außer Kraft.

Sulingen, den 23.06.2003

Die Bürgermeisterin

gez. Jantzon
(Jantzon)

Der Stadtdirektor

gez. Dinklage
(Dinklage)

Anlage zu der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Sulingen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Kostentarif

I. Personalleistungen

1. Gebühren für die Inanspruchnahme von Personal

Brandsicherheitswachen: je Feuerwehrmann und Einsatz pauschal	20,00 Euro
Sonstige Einsätze: je Feuerwehrmann und Stunde:	20,00 Euro

II. Sachleistungen

1. Inanspruchnahme von Fahrzeugen

Brandsicherheitswachen: je Einsatz und Fahrzeug –einschl. Treibstoff - pauschal	37,00 Euro
Sonstige Einsätze: je Stunde und Fahrzeug – einschl. Treibstoff – Tanklöschfahrzeuge:	
TLF 8	37,00 Euro
TLF 16	47,00 Euro
Löschgruppenfahrzeug ohne Feuerlöschpumpe:	
LF 8	37,00 Euro
LF 8/6	37,00 Euro
LF 16	47,00 Euro
Schlauchwagen: SW bis 1000	37,00 Euro
Geräte-, Rüst- und Schlauchwechselwagen: RW	57,00 Euro
Einsatzleitfahrzeuge: ELW	37,00 Euro
Sonstige Fahrzeuge:	
TSF ohne Feuerlöschpumpe	32,00 Euro
TSF/W ohne Feuerlöschpumpe	32,00 Euro
Ölschadenanhänger	17,00 Euro
Wasserwerfer	17,00 Euro
Drehleiter	85,00 Euro

2. Wasserfördernde Armaturen und Zubehör

-je Einsatzstunde- Tragkraftspritze	25,00 Euro
--	------------

Front-/Heckpumpe	25,00 Euro
Lenzpumpe	25,00 Euro

3. Notstromaggregate

-je angefangene Betriebsstunde einschl. Zubehör
plus Betriebskosten-

Notstromaggregat 3 kVA	11,00 Euro
Notstromaggregat 5 kVA	14,00 Euro
Notstromaggregat bis 20 kVA	17,00 Euro

4. Motorgeräte

-pro Einsatzstunde, ohne Betriebskosten-

Rauchabsauger kompl mit Aggregat	15,00 Euro
Ketten- oder Motorsäge	15,00 Euro
Rettungsschere oder Spreizer	15,00 Euro

5. Ölschadenbekämpfungsgerät

-je angefangene Betriebsstunde-
Chemieumfüllpumpe

5,00 Euro

6. Atemschutzgerät

-pro Einsatzzeit

17,00 Euro

III. Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial wie Kleinteile (Schrauben, Scheiben), Kohlensäure, Azethylen, Sauerstoff, Betriebsstoff, Öle, Filter, Säcke, Verbandsmaterial, Schaumlöschmittel, Trockenlöschmittel, Ölbindemittel und ähnliches wird nach Verbrauch zum Selbstkostenpreis plus 15 v. H. (für Lagerung, Entsorgungskosten u. a.) berechnet. Nicht für Fahrzeuge, nur für Zubehör.

IV. Missbräuchliche Alarmierung

Abrechnung entsprechend Kosten- und Gebührenziffer I und II für tatsächlich eingesetztes Personal und eingesetzte Fahrzeuge.

An Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) werden die doppelten Gebühren berechnet.

V. Sonstige Regelungen

Leistungen, die im vorgenannten Kosten- und Gebührentarif nicht enthalten sind, werden gleichwertigen Tarifen zugeordnet.